



## DIE RECHTSKONFORMITÄT EINER ÖSTERREICHISCHEN IMFPFLICHT

In Österreich besteht zwar derzeit keine Impfpflicht, es wird aber immer öfter darüber diskutiert, ob eine solche eingeführt werden soll, um einem Abfallen der Herdenimmunität entgegenzuwirken und die öffentliche Gesundheit zu schützen.

Diese Diskussion wurde vor allem nach der Veröffentlichung einer gefälschten Studie aus dem Jahr 1998 entfacht, in der Andrew Wakefield herausgefunden haben wollte, dass der Masern-, Mumps- und Röteln-Impfstoff Kinder in der Entwicklung hindern, für durchdringende Entwicklungsstörungen anfällig machen könnte und dadurch ein Wachstum der Anti-Impf-Bewegung erreichte. Der Glaube an solche falschen Studien, die Angst vor anderen Risiken, die unweigerlich mit einer medizinischen Behandlung einhergehen und religiöse Überzeugungen können Eltern dazu veranlassen, die Impfung ihrer Kinder abzulehnen. Jetzt da ein Impfstoff gegen das Coronavirus immer mehr zur Wirklichkeit zu werden scheint, wird die Diskussion über die Impfpflicht wieder aufgegriffen.

Befürworter der Impfpflicht betonen das Allgemeinwohl, wonach die Herdenimmunität als ein kollektives Gut betrachtet werden sollte, das zur öffentlichen Gesundheit beiträgt. Vor allem geht es hierbei um den Schutz von

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können und deshalb auf die Herdenimmunität angewiesen sind, um ihr Infektionsrisiko zu minimieren. Gegner einer Impfpflicht argumentieren vor allem auf liberaler Basis, dass die staatliche Bevormundung in einer freiheitlich-demokratischen Verfassungsgesellschaft auf ein Minimum begrenzt werden sollte. Menschen haben verschiedene Gründe, sich selbst oder ihr Kind nicht impfen zu lassen. Und ob es nun ihre moralische Überzeugung, ihre Religion oder ein anderer Grund ist, sie sollten das Recht haben, diese Entscheidung zu treffen.

Diese zwei extremen Standpunkte können in rechtlicher Hinsicht auf eine Abwägung der in der Europäische Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechte zurückgeführt werden. Insbesondere das Recht auf körperliche Integrität (Art. 2), das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8) und das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9) sind hier gegeneinander abzuwägen.

Laut Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt eine Impfung an sich keinen verbotenen Eingriff in das Recht auf körperliche Integrität dar, selbst unter der Annahme, dass diese Bestimmung ein Recht garantiert, nicht körperlich verletzt zu werden. Der Schutzbereich des Artikel 2 ist erst dann berührt, wenn es sich um potenziell lebensgefährdende Umstände im Einzelfall handelt. Auch die Schutzpflicht des Staates und damit die Befürwortung einer Impfpflicht greift in diesem Falle nicht, da es sich bei einer Ansteckung mit einer Krankheit in der Regel nicht um eine unmittelbare Lebensgefahr handelt. Artikel 2 ist deshalb auf beiden Seiten auszuschließen.

Bezüglich Artikel 9 stellt das Erfordernis, sich einer Impfung zu unterziehen, keine durch diesen Artikel geschützte Freiheit dar, da es für jedermann unabhängig von seiner Religion oder persönlichen Überzeugung gilt. Artikel 9 schützt Handlungen, die eng mit diesen Überzeugungen verbunden sind, wie z.B. gottesdienstliche Handlungen oder Frömmigkeitsakte, die in allgemein anerkannter Form Aspekte der Ausübung einer Religion oder Weltanschauung darstellen. Beim Schutz dieser persönlichen Sphäre garantiert dieser Artikel

jedoch nicht immer das Recht, sich in der öffentlichen Sphäre in einer Weise zu verhalten, die von einer solchen Überzeugung diktiert wird. Der Begriff "Religionsausübung" umfasst nicht jede Handlung, die durch eine Religion oder eine Lebensform motiviert oder beeinflusst wird.

Das Erfordernis, sich einer Impfung zu unterziehen, stellt jedoch sehr wohl einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens dar. Um rechtskonform zu sein, muss ein solcher Eingriff deshalb in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Gesundheit als notwendig erachtet werden. Der Begriff der Notwendigkeit impliziert, dass der Eingriff einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht. Dem Staat bleibt in diesem Bereich ein Ermessensspielraum.

Die Notwendigkeit und Angemessenheit einer Impfpflicht ist also auf nationaler Ebene zu entscheiden. Ob das jetzige System ausreicht, um einer mangelnden Herdenimmunität vorzubeugen und die öffentliche Gesundheit ausreichend zu schützen, wird davon abhängen, ob es so viele Impfgegner sein werden, die eine notwendige freiwillige Durchimpfung der Bevölkerung verhindern und der Staat sich daher gezwungen sieht, strengere Maßnahmen einzuführen um die Maximierung der Impfrate zu fördern.

*Fachartikel von Franziska Böhler*

*Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskanzlei mit Spezialisierung auf Europarecht,  
Studentin Law and Digital Technologies (Adv. LLM)*

*Leiden, am 24.09.2020*